

Hinweise für den Zuschuss zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung für künftige Lehrvikar*innen und angehende Kirchenbeamt*innen

Für wen sind diese Hinweise von Bedeutung?

Diese Hinweise sind für alle Personen, die erstmals in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden treten wollen. Dies wäre das Dienstverhältnis im **Lehrvikariat** (soweit es nicht ausnahmsweise auf Basis eines Arbeitsvertrages durchgeführt wird) oder **bei Eintritt in das Kirchenbeamtenverhältnis**.

Alle anderen Personen sind von diesen Hinweisen nicht betroffen.

(Personen, die bereits Beschäftigte oder Versorgungsempfänger*innen sind und die freiwillig gesetzlich krankenversichert sind, wurden mit einem gesonderten Hinweisblatt informiert)

Private Krankenversicherung / Pfarrverein / Beihilfeanspruch

Bei Beschäftigung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Kirchenbeamten- oder Pfarrdienstverhältnis) in der Evangelischen Landeskirche in Baden besteht ebenso wie bei staatlichen Beamtenverhältnissen Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung. Für den Krankenversicherungsschutz, der nicht über die sog. Beihilfe abgedeckt ist, haben Sie deshalb selbst zu sorgen. Seit 2009 ist der Abschluss einer ausreichenden Krankenversicherung Pflicht. Hier besteht die Möglichkeit, sich der **Krankenhilfe des Pfarrvereins** anzuschließen oder eine **private Krankenversicherung** abzuschließen.

- ▶ Informationen über die Krankenhilfe des Pfarrvereins erhalten Sie bei:
Ev. Pfarrverein in Baden e.V.; Postfach 22 26; 76010 Karlsruhe
Reinhold-Frank-Straße 35; 76133 Karlsruhe; Telefon 07 21 / 84 88 63; Telefax 07 21 / 84 43 36; Email: info@pfarrverein-baden.de; <https://www.pfarrverein-baden.de/geschaeftsstelle/krankenhilfe>

Ergänzend zur vorrangigen Eigenvorsorge haben Sie einen Anspruch auf Beihilfe in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen nach dem Kirchlichen Gesetz über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (BeihilfG; Rechtssammlung Landeskirche Nr. 495.100). Danach wird für Sie das Beihilferecht des Landes Baden-Württemberg angewandt; die Abwicklung der Beihilfezahlungen erfolgt über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW).

Alternativ: Möglichkeit einer freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung; Beitragszuschuss

Sie haben aber auch die Möglichkeit, anstelle einer privaten Krankenversicherung bzw. der Mitgliedschaft im Pfarrverein und der Inanspruchnahme von Beihilfeleistungen **sich freiwillig** selbst in einer **gesetzlichen Krankenversicherung** zu versichern.

Aufgrund einer zum 01. Juli 2022 in Kraft getretenen Neuregelung wird in diesem Fall von der Landeskirche ein Zuschuss zu ihren Aufwendungen zu den Beiträgen der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung gewährt.

Der Zuschuss wird pauschaliert berechnet und bildet (annähernd) den hälftigen Beitragsaufwand ab. Es gibt für den Zuschuss einen Höchstbetrag von derzeit € 370,-, der praktisch die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung abbildet und der daher nicht überschritten werden kann.

Die Berechnung des Zuschusses ist in einer Rechtsverordnung geregelt (siehe Anlage). Wenn Sie freiwillig gesetzlich krankenversichert sind, sind Sie verpflichtet, die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Was muss ich tun, um den Beitragszuschuss für die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung zu erhalten?

Die Bewilligung des Zuschusses setzt folgendes voraus:

1. Sie müssen hierfür einen Antrag stellen. Dieser ist beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, Blumenstraße 1-7, 76133 einzureichen. Der Antrag kann auch digital per E-Mail gestellt werden. Die E-Mail wäre zu richten an Pfarrbesoldung@ekiba.de.
2. Sie müssen einen Nachweis über das Bestehen der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung für sich vorlegen. Da die Höhe des Zuschusses pauschal berechnet wird, ist ein fortlaufender Nachweis der Höhe des Beitrags und von etwaigen Beitragsänderungen nicht erforderlich.
3. Sollte die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung enden und Sie damit vollumfänglich beihilfeberechtigt sein, sind Sie verpflichtet, den Evangelischen Oberkirchenrat darüber zu informieren.

Wie soll ich mich entscheiden?

Es bestehen im Prinzip folgende Möglichkeiten:

1. Beihilfeberechtigung mit zusätzlicher Absicherung in der Krankenhilfe des Pfarrvereins
2. Beihilfeberechtigung mit zusätzlicher Absicherung über eine private Krankenversicherung
3. Freiwillige gesetzliche Krankenversicherung.

Welche dieser Möglichkeiten für Sie die geeignete ist, ist eine individuelle Entscheidung, bei der Ihre persönliche Situation und Ihre persönlichen Einschätzungen eine Rolle spielt

Verschiedene Gesichtspunkte könnten bei der Entscheidung eine Rolle spielen:

- So sind die Leistungsumfänge in den drei Alternativen nicht deckungsgleich.
- Es könnten in Ihrem konkreten Fall Leistungsausschlüsse bestehen, die den Zugang zu einer privaten Krankenversicherung erschweren.
- Für manche spielt die Frage der Krankenfürsorge für Familienangehörige eine Rolle, die unterschiedlich in den Varianten ausgestaltet ist.
- Manche haben bereits einen privaten Krankenversicherungsschutz, den sie fortsetzen möchten.
- Eine wichtige Rolle spielt für viele die Frage, wie sie eine künftige Entwicklung der Kosten der Krankenfürsorge insgesamt, besonders im Altersfall, einschätzen.

Die Beurteilung dieser Fragen ist somit höchst individuell. Die Leistungskataloge lassen sich kaum vergleichen und unterliegen auch künftigen Veränderungen. Wie sich die Zukunft der einzelnen Absicherungen, aber auch des gesamten Systems auf lange Sicht gestalten wird, ist aus heutiger Sicht nicht wirklich abzusehen.

Im Hinblick auf diese höchstpersönliche Einschätzung (und auch aufgrund der genannten Gründe) ist es dem Dienstherrn schon praktisch nicht möglich, Sie hinsichtlich dieser

Hinweise Zuschuss freiw. ges. KV für Lehrvikar*innen, Seite 3

Entscheidung zu beraten. Wir müssen Sie daher, falls Sie weitergehende Informationen benötigen, auf die Beratung durch die Krankenhilfe des Pfarrvereins (s.o.), die für Sie zuständige gesetzliche Krankenkasse sowie auf die Informationsangebote des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (der die Beihilfe für die Landeskirche bearbeitet) im Internet verweisen.

Hinweisen können wir aber darauf, dass die Beantragung des Beitragszuschusses widerruflich ist. Sie können durch einen Widerruf die Beihilfeberechtigung in üblichem Umfang wieder erlangen. Es könnte aber praktisch zu Schwierigkeiten kommen, den verbleibenden Anteil in späterer Zeit anderweit abzusichern.

► Fragen zum Antragsverfahren richten Sie bitte an: Pfarrbesoldung@ekiba.de

V04_23.06.2022

Anhang Gesetz und Rechtsverordnung

Auszug § 2b BeihilfG

§ 2b

(1) Beihilfeberechtigte Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, erhalten auf ihren Antrag einen nach ihren Dienstbezügen berechneten Beitragszuschuss für den Krankenversicherungsbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung. Dies gilt nicht für beihilfeberechtigte Personen, die keine Dienstbezüge erhalten.

(2) Der Beitragszuschuss selbst oder einzelne Rechengrößen des Beitragszuschusses können pauschaliert werden. Der Beitragszuschuss orientiert sich dabei am hälftigen Krankenversicherungsbeitrag nach dem ermäßigten Beitragssatz zuzüglich eines Zuschlages für den Zusatzbeitrag bezogen auf die Bruttovergütung. Er kann der Höhe nach zur Wahrung der Beitragsbemessungsgrenze begrenzt werden.

Berechnung und Zahlungsweise des pauschalen Zuschusses wird durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt. Diese regelt insbesondere

- 1. die Ermittlung der Bruttovergütung,*
- 2. den anzunehmenden Beitragssatz, wobei pauschal auf den Beitragssatz einer bestimmten Krankenkasse abgestellt werden kann,*
- 3. einen Höchstbetrag für die Abbildung der Beitragsbemessungsgrenze, der pauschaliert werden kann,*
- 4. eine Festlegung von Rechengrößen und Beträgen für mehrere Jahre und deren regelmäßige Überprüfung.*

(3) Der Antrag nach Absatz 1 ist an den Evangelischen Oberkirchenrat zu richten, der nach Feststellung der Voraussetzungen den pauschalen Beitragszuschuss bewilligt. Der Antrag kann widerrufen werden. Der Beitragszuschuss ist zum Folgemonat des Eingangs des Antrages zu gewähren. Im Falle des Widerrufs entfällt der Beitragszuschuss mit dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Monat.

(4) Beihilfeberechtigte, die einen Beitragszuschuss nach Absatz 1 erhalten, sind verpflichtet, die kassenärztliche oder kassenzahnärztliche Behandlung der gesetzlichen Krankenversicherung als Sach- oder Dienstleistung in Anspruch zu nehmen. Der Anspruch auf Beihilfeleistungen entfällt insoweit. Die Möglichkeit, Beihilfeleistungen in Anspruch zu nehmen, soweit die Regelungen des Landes Baden-Württemberg für die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherten Beamtinnen und Beamten dies vorsehen, bleibt unberührt.

Rechtsverordnung über die Berechnung des Beitragszuschusses zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung (Beitragszuschuss-RVO - BZ-KV-RVO)

§ 1

(1) Der Beitragszuschuss für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beihilfeberechtigte nach § 2b des Beihilfegesetzes wird aufgrund der nachstehenden Absätze errechnet. Die Rechengrößen können neu festgelegt werden, wenn sich die Beitragssätze der gesetzlichen Krankenversicherung oder die Beitragsbemessungsgrenze wesentlich und erheblich ändern.

(2) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sind nur zuschussberechtigt, wenn sie im aktiven Dienst in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche standen.

(3) Der Berechnung des Beitragszuschusses liegen die jeweiligen monatlichen Brutto-Dienstbezüge (Steuerbrutto) zugrunde. Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger berechnet sich der Beitragszuschuss aus den jeweiligen monatlichen Brutto-Versorgungsbezügen, die sich nach Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften ergeben.

(4) Als Beitragssatz wird auf den ermäßigten Beitragssatz und den Zusatzbeitrag der für den Dienstsitz des Evangelischen Oberkirchenrates zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse (Karlsruhe) abgestellt, der am 1. Januar 2022 Geltung hat. Der Beitragssatz der Pflegeversicherung wird nicht berücksichtigt.

(5) Der Zuschuss zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung beträgt höchstens 370 Euro im Monat.

(6) Der Antrag auf Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag wird wirksam zum Ersten des Monats, in dem der Antrag beim Evangelischen Oberkirchenrat eingegangen ist. Der Zuschuss wird längstens für ein Jahr rückwirkend gezahlt, jedoch nicht über den Beginn des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses hinaus.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.
